

46 Flechtwaren und Korbmacherwaren

Anmerkungen

1. Als «Flechtstoffe» im Sinne dieses Kapitels gelten Stoffe, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihrer Form zum Flechten, Verschlingen oder für ähnliche Verfahren geeignet sind. Als Flechtstoffe gelten insbesondere Stroh, Korbweiden, Bambus, Rattan, Binsen, Schilf, Holzspan, Faserstreifen von anderen Pflanzen (z.B. Faserstreifen von Rinden, schmale Blätter und Raphia oder andere Streifen von Blättern von Laubholzgewächsen), nicht versponnene natürliche Spinnfasern, Monofile sowie Streifen und dergleichen aus Kunststoffen, Streifen aus Papier, jedoch nicht Streifen aus Leder oder aus rekonstituiertem Leder, Streifen aus Filz oder Vliesstoffen, Menschenhaare, Rosshaar, Vorgarne und Garne aus Spinnstoffen, Monofile sowie Streifen und dergleichen des Kapitels 54.
2. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Wandbezüge der Nr. 4814;
 - b) Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten (Nr. 5607);
 - c) Schuhe, Kopfbedeckungen und Teile davon, der Kapitel 64 und 65;
 - d) Fahrzeuge und Fahrzeug-Aufbauten, aus Korbgeflecht (Kapitel 87);
 - e) Waren des Kapitels 94 (z.B. Möbel, Beleuchtungskörper).
3. Im Sinne der Nr. 4601 gelten als «Flechtstoffe, Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, parallel aneinandergesetzt» Waren, die aus Flechtstoffen, Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen bestehen, welche nebeneinander gelegt und durch Bindematerial, auch durch Garne aus Spinnstoffen, in Flächenform miteinander verbunden sind.